



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

VEREINE IN WANGEN-BRÜTTISELLEN

REGLEMENT ÜBER ENTSCHÄDIGUNGEN DER POLITISCHEN GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN AN VEREINE UND ORGANISATIONEN MIT KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Gültig ab 8. Juni 2006



1 Grundsätze

Die Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen unterstützt ortsansässige Vereine und deren Untergruppen sowie Organisationen, welche sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kinder- und Jugendförderung einsetzen, durch Leistung von finanziellen Beiträgen.

Als Kinder und Jugendliche im Sinne der Beitragsberechtigung gelten grundsätzlich aktive Mitglieder im Alter von 2 bis 18 Jahren, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen haben.

Die Gemeindebeiträge sind zweckgebunden einzusetzen, z.B. für die Bezahlung von nötigen Räumlichkeiten, Geräten, Leitungspersonen, deren Ausbildung, speziellen Suchtpräventionsmassnahmen oder spezielle Kinder- und Jugendprojekten.

2 Beitragsleistungen

Als Berechnungsgrundlage dient die durchschnittliche Anzahl anwesender Kinder und Jugendlicher aus Wangen-Brüttisellen. Die Ansätze richten sich nach Anzahl Trainings bzw. Veranstaltungen und werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie A Vereine und Organisationen, die regelmässig mehrmals wöchentlich (mind. 50 pro Jahr) Jahres- oder Saisontrainings / Übungen unter qualifizierter Leitung durchführen.
- Kategorie B Vereine und Organisationen, die regelmässig wöchentlich (mind. 25 pro Jahr) Jahres- oder Saisontrainings / Übungen unter qualifizierter Leitung durchführen.
- Kategorie C Vereine und Organisationen, die regelmässig, mind. aber 10 mal pro Jahr, Trainings / Übungen unter qualifizierter Leitung durchführen.

3 Bedingungen

- 3.1 Anspruch auf Beitragsleistungen haben nur Vereine, die mindestens seit einem Jahr bestehen.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Vereine und Organisationen staatlichen Charakters, Parteien, Vereine mit Erwerbszweck, Firmenclubs sowie Vereine und Gruppierungen der Schulen und Kirchen.
- 3.3 Als beitragsberechtigt im Sinne von Ziffer 2 zählen Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen im Alter von 2 - 18 Jahren. Es gilt das Kalenderjahr.
- 3.4 Als Grundlage für die Beitragsberechnung und Einstufung ist jährlich das offizielle Gesuchsformular einzureichen.

Zusätzlich können folgende Ausweise verlangt werden:

- Ausweis über die Absenzenkontrolle oder Anwesenheitsliste, aus der ersichtlich ist, wie viele Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Wangen-Brüttisellen an den Anlässen teilgenommen haben. Es zählen die Absenzenlisten oder Anwesenheitslisten von Schuljahr zu Schuljahr.
- Trainings- / und Übungskalender mit Zeitangaben
- Angaben über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Absicht über die Verwendung der Entschädigungen
- Angaben zur Qualifikation und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter
- Ziele / Konzept des Vereins
- Aufwendung des Vereins gemäss Jahresrechnung
- Eigenleistungen des Vereins
- weitere Angaben

4 Entschädigungen

- 4.1 Anspruchsberechtigte Vereine müssen jeweils jährlich bis spätestens 31. August das offizielle Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung einreichen.
- 4.2 Nicht ortsansässige Vereine und Organisationen aus den umliegenden Gemeinden, welche die Rahmenbedingungen dieses Reglements erfüllen, sind ebenfalls berechtigt, für Kinder und Jugendliche aus Wangen-Brüttisellen Beiträge zu erhalten, sofern kein vergleichbares Angebot in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen besteht. Ein gleiches Angebot auf höherer Stufe (höhere Liga, bessere Bedingungen usw.) gilt nicht als beitragsberechtigt.
- 4.3 Die Einstufung der jugendfördernden Vereine erfolgt in den Kategorien gemäss Ziffer 2:
A CHF 84.-- pro Kind / Jugendliche(r)/Jahr
B CHF 62.-- pro Kind / Jugendliche(r)/Jahr
C CHF 39.-- pro Kind / Jugendliche(r)/Jahr
- 4.4 Der Gemeinderat ist befugt, diese Ansätze zu reduzieren, wenn die Gesamt-Jahressumme der berechtigten Ansprüche CHF 6.- pro Einwohner übersteigt.

5 Strafbestimmungen

- 5.1 Vereine, die das Gesuch nicht fristgerecht einreichen oder keine oder nur mangelhafte Angaben (gemäss Ziffer 3) zur Einsicht vorlegen, haben keinen Anspruch auf Beitragsleistungen.
- 5.2 Beansprucht ein Verein Beiträge im Sinne dieses Reglements unter Angabe falscher Daten oder Fakten, können sämtliche Beiträge zurückgefordert werden.

6 Kontrolle / Einsicht

Die vom Gemeinderat beschlossene jährliche Auszahlungsliste ist öffentlich zugänglich.

7 Schlussbestimmungen

Vollzugsorgan ist der Gemeinderat auf Antrag der Jugend- und Familienkommission.

Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2006 erlassen worden und tritt per 1.7.2006 in Kraft. Es ist somit erstmals für das Auszahlungsjahr 2006 (Abrechnungsperiode 2005/2006) anzuwenden.

Brüttisellen, 8. Juni 2006

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Der Präsident

Der Schreiber

sign. Rolf Berchtold

sign. Peter Dillier